

Satzung

des GOLFCLUB RHEIN-WIED e.V.
vom 15.06.1987

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "GOLFCLUB RHEIN-WIED e.V.". Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Neuwied einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Jugendbetreuung durch Pflege und Verbreitung des Golfsports. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Bestreben, den Golfsport breiten Volksschichten zu erschließen. Der Club erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Club hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktive, inaktive und Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Gast-, Jugend-, Junioren- und fördernde Mitglieder.
2. Aktives oder inaktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Golfsport nicht oder nur in ganz geringem Umfang beteiligen, jedoch die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.
4. Gastmitglied kann werden, wer dem Club nur für eine im voraus befristete Zeit angehören will.
5. Jugendmitglieder können Personen im Alter bis zu 18 Jahren sein.
6. Junioren können Personen vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Schüler, Studierende, sonst in Ausbildung Stehende, sofern sie ohne eigenes Einkommen sind, und Wehrpflichtige können bis längstens vom vollendeten 26. Lebensjahr Juniorenmitglieder sein (Nachweis ist jährlich vorzulegen). Personen, bei denen diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht einen anderen Mitgliedsstatus gemäß Absatz 9 gewählt haben.
7. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die lediglich die Zwecke des Clubs durch materielle oder immaterielle Beiträge unterstützen.
8. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

9. Die Änderung des Mitgliederstatus kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Jahresende in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme schriftlich beim Präsidenten beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die sportliche Ordnung sowie die Anordnungen des Präsidiums zu befolgen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Pflichten und wird der Verstoß nicht nach § 8 Ziffer 3 behandelt, kann das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds eine Verwarnung erteilen oder das Mitglied zeitweilig von der Benutzung der Vereinseinrichtung sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ausschließen, längstens für die Dauer von 8 Wochen. Gegen eine solche Maßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch beim Präsidium einlegen, das innerhalb einer Frist von 2 Wochen hierüber nochmals befinden muss. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:

1. des Aufnahmebeitrages
2. des Jahresbeitrages, der zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres im voraus fällig und bis spätestens 28. Februar des Jahres zu bezahlen ist
3. von Umlagen.

Die Höhe und die Änderung dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, kann das Präsidium für die Dauer des Verzugs die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 1. schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Clubs;
 2. unehrenhafte Handlung;
 3. Verletzung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
 4. Gegen einen Ausschlussentscheid des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung

Widerspruch zulässig, der durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten einzulegen ist. Das Präsidium hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung über den Widerspruch zu entscheiden. Gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Präsidium ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit Stimmenmehrheit endgültig beschließen muss.

§ 9 **Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die dem Verein eine e-mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer e-mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte e-mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Präsidenten oder Vizepräsidenten beantragen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 3 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 4 kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Präsidenten, des weiteren Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen;
2. Jahresrechnungsabschluss und Haushaltsvoranschlag;
3. Entlastung des Präsidiums;
4. Festlegung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlicher Umlagen;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder und sechs ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vom Antragsteller dem Präsidium mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Geht der Antrag form- und fristgerecht ein, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgegebenen Form bekanntzugeben. Über die ergänzten Anträge zur Tagesordnung kann Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung und Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister.

Im Innenverhältnis soll eine Vertretung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister nur erfolgen, wenn entweder der Präsident oder der Vizepräsident verhindert sind.

Der Verhinderungsfall wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

§ 12 **Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und aus höchstens sechs weiteren Mitgliedern und zwar

dem Schatzmeister
dem Spielführer
dem Jugendwart
dem Schriftführer
dem Platzwart
dem Hauswart.

Die Aufgabenverteilung regelt das Präsidium.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Clubs.

Dem Präsidium können nur ordentliche Mitglieder angehören.

Die Ämter sind Ehrenämter.

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stellen sich für einzelne Ämter des Präsidiums mehrere Kandidaten zur Verfügung und erreicht keiner von ihnen in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so scheidet pro Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, oder falls dieser bei der Beschlussfassung nicht mitwirkt, die des Vizepräsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Präsidiumsmitglied, schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung mit zu unterzeichnen.

§ 13
Ausschüsse

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören muss.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Rechnungslegung des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15
Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Neuwied zur Verwendung für sportliche Zwecke, vornehmlich für den Golfsport.

*Neuwied, den 15. Juni 1987
geändert und ergänzt gem. Beschlüsse der
Mitgliederversammlungen vom 10. März 1994, 16. März 2000,
18. März 2003, 24. März 2009, 21. März 2017 und 24. August 2021*